

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. III.

Bern, den 30. Sept. 1799. (9. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Sept.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Würsch's Meinung.)

Nun frage ich Sie, B. R., ob diese erzielten sehe, wann 6 Gemeinden des Districts Dornach (und ich darf mit aller Zuversicht behaupten, daß dieses die einmütige Sprache aller Bewohner ist) ihre demütige Bitte vor Euch niedergelegen, und flehentlich rufen, daß um ihrer Seelen Heile willen (welches ihnen das Theuerste, das kostbarste ist) diese drückende Verfugung aufgehoben, und in die eheborige Religionsfreiheit zurückgestellt, oder darin erhalten werden möchten.

Solltet Ihr (was ich unmöglich glauben kann) sie bei dem, was ihnen durch die Constitution und nachher die hierüber ertheilten Gesetze, nicht ungeläufig erhalten wollen, dann, muß ich aufrichtig gestehen, fürchte ich sehr, daß es eine dem von dem Directoriū aufgestellten Grundsatz ganz entgegengesetzte Wirkung machen, und das Volk in gerechte Unruhe und (wollte Gott!) nicht in empörenden Unwillen versetzen könne. Denn Ihr werdet doch von ihm nicht fordern wollen, daß es sich mit dem unbestimmten Grund, wie solcher von dem Directoriū angegeben wird, befriedigen, und stumm unterwerfen solle.

Anders, frage ich Sie, B. R., hiesse es nicht so viel, als unsere sämlichen Religions-Diener und katholischen Kirchengebräuche der Willkür eines Directoriūs zu unterwerfen. Werdet Ihr das ohne Verantwortung gegen dem Volk wollen, oder zugeben können?

Werdet Ihr Euch bereden können, daß das Volk so gar dumm sei, daß es diese Verfugung auf das dornachische Kapuzinerkloster alslein beschränkt glauben, und die Folgen nicht einsehen werde,

Werdet Ihr nicht selbst zu zweifeln anfangen, daß eine solche Verfugungsart die Katholischen wie die Evangelischen, und die Evangelischen wie die Katholischen misstrauisch machen müsse.

B. R., es hat gewiß, (man mag es glauben oder nicht) keiner mehr Achtung für das Directoriū, als ich; aber zu einem blinden Zutrauen in einem so heikeln Fall, wie dieser ist, kann ich mich um so weniger entschließen, weil ich die gerechte Eifersucht für die Religion beiderlei Religionsverwandten, und die mir so streng auferlegte Pflicht, dieselbe ungestört zu erhalten, erkenne; aber laut wird mir eingewendet werden, daß man das Herz der Religion nicht berühr. Aber B. R., ich frage Sie hier abermal: wann Ihr die Säfte in dem Körper austrocknet, wird er nicht zusammenfallen und sterben?

Auch selbst die Dekonomie mißbilligt diese allfällige Vereinigung. Die bisher wohlthätigen Dornacher würden ihnen, weil sie keine Hülfe mehr von ihnen hätten, nicht auf Solothurn und Olten nachfolgen. Die Erhaltungslast kann man Solothurns und Oltons Bewohnern, weil sie das, was diese leisten sollten, schon erhalten, unter keinem Titel aufzubürden; mithin wird die Regierung ihnen einen Gehalt für ihren anständigen Unterhalt aufzustellen müssen; ob unsere Finanzen die Vermehrung der Ausgaben ertragen, beweiset die tägliche Erfahrung.

B. R., es ist nichts leichter, als hierüber einen Beschluß abzufassen; aber auch gewiß nichts schwerer, als die unseligen Folgen abzuwenden, wenn allfällig der angemessene versehlt wird.

Ich bitte Sie, B. R., nicht die Kapuziner zu Dornach, sondern jene, denen sie zu dienen berufen sind, ins Auge zu fassen, und nie zu vergessen, daß Sie über einen Gegenstand, der mit unsrer Religion so eng verbunden ist,

abzusprechen im Begriff stehen; einerseits und anderseits, daß, nach schon vielfältiger Erfahrung, dem Volk jeder Verlust und Aufopferung erträglicher, als der mindeste Eingriff in seine Religion, und was davon abhängt, ist; und dann habe ich alle Ursache, zu hoffen, daß Sie, den Petitionärs günstig zu entsprechen, keinen Anstand nehmen werden, wozu ich aus eben angezogenen Gründen zu schließen mich pflichtig halte.

Gapani: Diese Versammlung ist nicht eine theologische Disputirschule; es ist nur darum zu thun, zu wissen, ob diese Kapuziner mit andern vereinigt werden sollen, oder nicht; es wäre also am besten, daß Würsch dem Directoriūm seine Bemerkungen über die Kapuziner mittheile.

Vellegrini sieht diese Annäherung in den Meinungen Würschens und Gapanys nicht, welche Escher bemerkte. Da das Directoriūm für die öffentliche Ruhe verantwortlich ist, so können wir dasselbe in seinen Sicherheitsmaßregeln nicht beschränken, ohne uns an dem Unglück schuldig zu machen, welches aus Mangel an Vorsicht entstehen könnte. Dieser ganze Gegenstand gehört also vor das Directoriūm, hem wir denselben zutweisen sollen.

Custor: Die Kapuziner haben viel zur Ruhe des Volks beigetragen, nach den eigenen Zeugnissen der Beamten dieser Gegend; indessen könnte man die Bittschrift dem Directoriūm übersenden, mit Anempfehlung, derselben wo möglich zu entsprechen.

Man ruft zum Abstimmen; eben so lebhafter Ruf um Beibehaltung des Worts. Die Abstimmung wird erkannt, und die diese Beratung veranlassende Bittschrift mit einigen ähnlichen, seitdem eingekommenen, werden dem Directoriūm überwiesen.

Der Senat schlägt als Constitutionsabändereung vor, daß jeder Biertheil eine Urversammlung bilden soll.

Diese Botschaft wird der Commission überwiesen, welche letzthin ein Gutachten über die Eintheilung Helvetiens vorgelegt hatte.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung, auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 2. Herbst, daß die,

besonders in gewissen Kantonen, so häufigen Berichtigungen der Statthalter ein Lokal erfassen, das groß genug sey, für ihre Angestellten und zur Aufbewahrung ihrer Archive; Das die Entschädnisse der Statthalter, so wie sie jetzt heruntergesetzt sind, nicht erlauben, daß dieselben gehalten werden, dieses Lokal auf ihre Kosten herzugeben;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Es soll dem Regierungsstatthalter jedes Kantons, das zu seiner Kanzlei erforderliche Lokal, und zwar auf Kosten der Republik geliefert werden.

2. Das Vollziehungs-Directoriūm wird die Summe festsetzen, welche in jedem Kanton für die Miethe eines solchen Lokals angewendet werden kann.

3. Diese Summe soll mit den Bedürfnissen jedes Kantons im Verhältniß stehen, und jedoch nicht die Summe von 240 Fr. übersteigen können.

Anderwerth: Diese Bestimmung eines Maximums von 15 Duplonen, für die Miethe dieser Kanzleizimmer, ist nicht hinlänglich, weil in den größern Städten die Hausmiete hoch ist, und die Statthalter wegen vielen Geschäften mehrere Zimmer brauchen.

Erlacher stimmt Anderwerth bei, weil der Statthalter auch ein Pferd halten muß, zur Bereisung seines Kantons.

Secretan beharrt auf dem Gutachten, um willkürliche Begünstigung, oder auch nur das Unsehen derselben zu vermeiden; und da die Republik nicht im Fall ist, prächtig zu seyn, so kann sie auch nicht soviel auf die Bureau wenden; auch gehören die Pferde nicht zu der Kanzlei, wovon hier einzige die Rede ist.

Smür will dieses Maximum auf 20 Dublonen bestimmen.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten.

Herzog v. Müns. will nur für den Statthalter des Hauptorts der Republik eine begünstigende Ausnahme machen. **Suter** stimmt zum Gutachten, um die Mieten nicht gesetzlich zu erhöhen. **Lugler** stimmt wegen der Feurung Smür bei. — Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, tragt darauf an, den Supplanten des Obera-

gerichtshof 120 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen.

Kuhn: Da die Constitution nicht begeht, daß die Suppleanten immer am Obergerichtshof sitzen, so wäre es vielleicht zweckmäßig, das Gesetz zurückzunehmen, welches bestimmt, daß sie immer am Hauptort wohnen sollen; ich fordere daher Rücksichtung an die Commission, um hierüber zuerst ein Gutachten vorzulegen, und dann erst, dieser Entscheidung gemäß, die Besoldung zu bestimmen.

Secretan ist zwar in Kuhns Grundsätzen, bemerkt aber, daß die Besoldungscommission hier nicht eintreten könnte, und fordert eine besondere Commission über diesen Antrag.

Schlumpf stimmt Secretan bei, und findet wegen den Reisekosten zu grosse Schwierigkeiten in der Annahme von Kuhns Vorschlag.

Herzog v. Eff. ist Kuhns Meinung, und fordert also Rücksichtung des Gutachtens an die Commission.

Eustor fordert Vertagung bis zur Constitutionsabänderung.

Carrard: Es ist hier nur um Berechnungen zu thun, ob der Staat etwas ersparen könne oder nicht: ich stehe in der Überzeugung, daß mit 2 Neuthaler Taggeld für die Sitzungen sowohl, als für die Reise die die Suppleanten zu machen hätten, sie hinlänglich besoldet würden; und da sie doch ein grosser Theil des Jahrs zu Hause bleiben könnten, so wäre immer noch eine wesentliche Ersparung für den Staat durch Kuhns Antrag, dem er beistimmt, zu bewirken.

Escher glaubt, Kuhns Antrag sei unausführbar, weil ungeachtet der Kleinheit der Schweiz die Verbindungen der verschiedenen Theile untereinander zu beschwerlich ist, denn die Suppleanten aus Lugano, Bellinz., Rhätien, u. s. w., hätten doch etwas lange Reisen zu machen, um mehrere male im Jahr nach Bern zu kommen, und wenn Carrard glaubt, mit 2 Ntl. täglich seyen diese Reisen sehr bequem zu machen, so zeigt er dadurch, daß er noch nie über die Alpen gereist ist. Da nun in Rücksicht dieser Suppleanten bei der Constitutionsabänderung eine ganz andere Bestimmung wird getroffen werden, so fordere ich Vertagung von Kuhns Antrag, und einstweilige Annahme des Gutachtens.

Noch ist Eschers Meinung, und steht in

der Überzeugung, daß die Republik wohlfeiler herauskommt, weil sie bestimmte Jahresbesoldungen als bloße Taglöhner festsetzt; auch sind einstweilen noch die Suppleanten zu nothwendig, während wir noch verschiedene Gesetzbücher in Helvetien haben, nach denen gerichtet werden muß, als daß wir sie entbehren könnten. —

Kuhn beharret auf seinem Antrag.

Gmür stimmt für Annahme des Gutachtens, will aber übrigens gerne Kuhns Antrag an eine Commission weisen.

Egler ist überzeugt, daß Kuhns Antrag wegen den Lokalitäten unsers Vaterlandes unzuführbar ist, und stimmt Eschern bei.

Herzog v. Eff. stimmt Kuhn bei. Stokkar folgt Eschers Meinung.

Secretan vereinigt sich mit Gmürs Meinung, welche angenommen wird.

Die gleiche Commission schlägt vor, dem Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshof 100 Dublonen Besoldung nebst freier Wohnung zu bestimmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Noch, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung ohne Einwendungen angenommen wird.

Die Militärcommission, an welche die Polizei des Vollziehungs-Direktoriums vom 21. Sept. 1799 gewiesen wurde, durch welche dasselbe anfragt, ob dem vormaligen Chef der Legion bei der jetzigen neuen Organisation der stehenden Truppen in abgesonderte Bataillone, sein gehabter Rang und Sold als Brigadenchef beizubehalten seie, schlägt vor:

In Erwägung, daß das Gesetz aus hinreichenden Gründen keinen höhern Grad bei den stehenden Truppen festsetze als den eines Bataillonschefs.

Dass dem bisherigen Legionchef kein Unrecht widerfahren, wenn bei der gegenwärtigen ganz neuen Formation kein anderer Offizier höher als er angestellt werde, der bisher unter ihm diente:

Dass mehrere verdiente Offiziere bei der Armee angestellt waren, welche dem gewesenen Legionchef an Rang des Dienstalters von Rechten wegen vorgehen, folglich die gleiche Befreiung noch viel begründeter fordern könnten; alle diese Ausnahmen aber zulegt das Gesetz der neuen Organisation durchaus verändert

Dass endlich alle öffentlichen Beamten von ihren Besoldungen mehr eingeschlagen würden, als der Unterschied des Soldes eines Brigadenchefs gegen den eines Bataillonschefs bringen mag.

Neben den obigen Antrag des Vollziehungs-Direktoriums dem bisherigen Legionsschef einen höhern Rang und Sold zu bestimmen, als die neuen Gesetze über die Formation der stehenden Truppen in besondere Bataillone festsetzen, zur einfachen Tagesordnung zu schreiten.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, der gestrigen Botschaft des Direktoriums zu entsprechen, welche für das Kriegsministerium 400,000 Franken begehrte.

Kilchmann a.n., ungeachtet er Mitglied der Commission ist, kann nicht für das Gutachten stimmen, wegen Mangel an Geld, und weil noch keine Rechnungen eingegeben wurden; er will nur die Hälfte dieser Summe gestatten.

Herzog v. M. ist Kilchmanns Meinung, weil er erst Rechnung sehn will, denn allenthalben klagt man über Nichtbezahlung, und doch fordert man uns häufig genug Geld ab.

Herzog v. Eff. Wenn wir Soldaten haben wollen, so müssen wir ihnen nicht Rosen zeigen, und sie doch nicht daran riechen lassen, und besonders müssen wir uns nicht in den Fall sehn, daß die Soldaten darum nicht besoldet werden, weil wir keinen Credit gestalten wollen; er stimmt für das Gutachten.

Secretan. Leider ist das Geld noch nicht da, wenn wir schon dasselbe decretirt haben! es ist ungerecht zu sagen, es sey noch niemand bezahlt, und eben so ungerecht ist es immer, so um Rechnungablegen zu schreien, da dieses unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich ist; er unterstützt Herzogs Meinung.

Ruhn begreift nichts von dieser Berathung: immer ruft man, man wolle die Republik, und doch will man nie das, was dazu dient, sie zu unterstützen; man schreit für die Rechnung: aber nur, weil diejenigen, welche so schreien, nicht rechnen können, sonst könnten sie nachzählen, was unsere Truppen kosten, und was also zu ihrem Unterhalt erfodert wird, und daß es also traurige Unwissenheit verräth, wenn wir uns über diese Geldbegehren erschweren; er stimmt zum Gutachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Abschrift eines Briefes des Generaladjutanten Laharpes an den Kriegsminister.

Zürich, 28. Sept. 1799.

Mein Bruder wird Ihnen regelmäfig die Abschrift von meinen Billets übermacht haben, das letzte war von vorgestern Abends, datirt aus der hiesigen Stadt; seitdem war ich in Uznach mit dem Obergeneral; ich ließ den Bürger Snell zurück, der Ihnen die militärischen Gegebenheiten mittheilen wird.

Ich reise mit dem Obergeneral nach Winterthur, und vielleicht nach Frauenfeld, von woher ich dem Statthalter von Zürich schreiben werde, der Ihnen die Neuigkeiten zuseuden wird.

Das Resultat aller Attacken ist folgendes: 20,000 Mann wurden theils getötet, theils verwundet, theils gefangen, unter welchen vier Generale sind; mehr als hundert Kazonen, alle Bagage, und ein Theil der Kriegskasse wurden erbeutet. Die russischen Generale aussern, daß sie einen solchen Unfall noch nicht erlebt haben. Als eine Gegebenheit ohne Beispiel kann betrachtet werden, daß zwei russische Bataillons von Grenadieren sich weigerten, gegen uns zu ziehen; umsonst nahm ihr Oberst die Fahne, umsonst gieng er voran: ihm folgte kein einziger Mann.

Der rechte Flügel der Division von Soult wurde von einem feindlichen Corps umgangen, welches Lecourbes Brigade am linken Flügel zurückgeworfen hatte, und schon in Glarus einzgerückt war. Der Obergeneral gab von Uznach Ordres, um jenes Corps zurückzujagen oder aufzureißen.

Unterzeichnet: L a h a r p e.

Dem franz. Original gleichlautend;

Der Gen. Sekr. des Vollziehungsdirekt.,
M o u s s o n.

Großer Rath, 27. Sept. Begnadigungsbefluss für Nonca.

Senat, 27. Sept. Nichts von Bedeutung.